

Informationen zu Opfern von Gewalttaten



Zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer
von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976
in der aktuellen Fassung

Anspruch auf Versorgung

Wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung mit gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen erlitten hat, erhält Versorgung nach dem OEG.

Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt für Ansprüche aus Gewalttaten, die sich nach dem 15. Mai 1976 (in den Grenzen der alten Bundesländer) und nach dem 31.12.1990 (im Gebiet der neuen Bundesländer) ereignet haben. Die Schädigung kann sich auch außerhalb des Bundesgebietes auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug ereignet haben.

Anspruchsvoraussetzungen

- Es muss eine Gewalttat vorliegen. Gewalttaten im Sinne des Gesetzes sind:
 - ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen seine oder eine andere Person.

Einem tätlichen Angriff stehen gleich:

- die vorsätzliche Beibringung von Gift,
 - die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).
- Anspruchsberechtigt sind der Geschädigte, gegebenenfalls seine Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern).

Geschädigter im Sinne des Gesetzes ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erlitten hat.

Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

- wenn sie Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder
- wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d.h., wenn nach dem Recht des Heimatstaates auch Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.

Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens 6 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Versorgung.

- Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von dem Antrag hängt der Beginn der Versorgungsleistungen ab; daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Es genügt ein formloser Antrag je nach Bundesland beim Versorgungsamt oder der regional zuständigen Behörde. Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungs-

trägern (z. B. gesetzlichen Krankenkassen) sowie von allen Gemeinden entgegengenommen.

- **Versagungsgründe**

Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder der Antragsteller wegen politischer oder kriegerischer Auseinandersetzungen, die seinen Heimatstaat betreffen und an denen er selbst aktiv beteiligt war oder ist, geschädigt wurde.

Leistungen können auch versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

- **Umfang der Leistungen**

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfasst insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsopferversorge, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Bestattungs- und Sterbegeld. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sachschäden und Vermögensschäden werden nicht ersetzt.

- **Ausnahme**

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden.

Anschrift: Verkehrsofperhilfe e.V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin
Telefon (030) 20 20 5858
Telefax (030) 20 20 5722
mailto: voh@verkehrsofperhilfe.de

Auskünfte

Nähere Auskünfte erteilen je nach Bundesland die Versorgungsämter bzw. die regional zuständigen Behörden. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.versorgungsaeemter.de.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB-Bezirksleitung